

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Gewerbliche Leistung auf Jahrmakrt - Scherenschleifer

Autor	Beitrag
JNit 07.06.2019 11:02	Hallo zusammen, ich habe eine kurze Verständnisfrage. Ist es tatsächlich so, dass z.B. Scherenschleifer ihre Leistungen auf einem als Jahrmakrt festgesetzten Krämermarkt nicht anbieten dürfen? Laut Kommentierung ist (Landmann/Rohmer, RN 17 zu § 68 GewO) ist nur vom Feilbieten die Rede und das Anbieten von gewerblichen Leistungen ist als grundsätzlich unzulässig anzusehen. Vielen Dank im Voraus. LG JNit
Runge 07.06.2019 12:08	Hallo aus Bad Fallingbostel, ich würde das mit dem "unzulässig" so auslegen wollen, dass diese gewerbliche Leistung nicht von der Marktfestsetzung - diese umfasst tatsächlich nur den Warenverkauf über den Ladentisch - erfasst wird. Der Scherenschleifer wäre m.E. zwar nicht gänzlich verboten, würde aber eine Reisegewerbekarte benötigen, da für ihn nicht die Marktprivilegien gelten. Regina Runge
JNit 15.08.2019 09:25	Danke für die Rückmeldung :)
J. Simon 19.08.2019 11:16	M.E. hat der Scherenschleifer auf dem festgesetzten Markt als Dienstleister nichts zu suchen....

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: